

Antrag der Redaktionskommission* vom 12. Juli 2012

4868 b

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen

**(Änderung vom ;
Unterstellung der Selbstständigerwerbenden)**

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 1. Februar 2012 und der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 8. Mai 2012,

beschliesst:

I. Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen vom 19. Januar 2009 (EG FamZG) wird wie folgt geändert:

B. Familienzulagen für Erwerbstätige

§ 5. ¹ Die Familienzulagen für Erwerbstätige und die Verwaltungskosten werden durch Beiträge der Arbeitgebenden, der Arbeitnehmenden nicht beitragspflichtiger Arbeitgebenden und der Selbstständigerwerbenden finanziert. Finanzierung

² Jede Familienausgleichskasse legt die Höhe der Beitragssätze fest. Sie berücksichtigt dabei ihren Bedarf für die Familienzulagen, für die Deckung der Verwaltungskosten und für die Äufnung der Schwangersreserve.

* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Hans-Ueli Vogt, Zürich (Präsident); Brigitta Johner-Gähwiler, Urdorf; Rolf Steiner, Dietikon; Sekretärin: Heidi Baumann.

Pflichten § 6. ¹ Jede Familienausgleichskasse informiert die Erwerbstätigen direkt oder durch die angeschlossenen Arbeitgebenden über ihren Anspruch auf Zulagen.

Abs. 2 unverändert.

³ Die Arbeitgebenden, die Arbeitnehmenden nicht beitragspflichtiger Arbeitgebender und die Selbstständigerwerbenden machen der Familienausgleichskasse alle für die Ausrichtung der Zulagen notwendigen Angaben und bringen die erforderlichen Bescheinigungen bei.

⁴ Sie leiten Meldungen, die ihren Anspruch beeinflussen können, unverzüglich an die Familienausgleichskasse weiter.

Geltend-
machung
der Zulagen § 7. ¹ Die Erwerbstätigen beantragen die Ausrichtung von Zulagen bei der zuständigen Familienausgleichskasse. Für Arbeitnehmende kann der Antrag durch ihre Arbeitgebenden gestellt werden.

² Die Erwerbstätigen teilen der Familienausgleichskasse unverzüglich jede Veränderung mit, die ihren Anspruch beeinflussen könnte. Die Arbeitnehmenden können diese Mitteilung gegenüber den Arbeitgebenden vornehmen.

§ 10 wird aufgehoben.

c. Beitragssätze § 15. Der Aufsichtsrat legt die Beitragssätze fest.

Anschluss § 20. Abs. 1 unverändert.

² Gehören Arbeitgebende, Arbeitnehmende nicht beitragspflichtiger Arbeitgebender oder Selbstständigerwerbende einem Verband an, der eine Familienausgleichskasse nach Art. 14 Bst. a FamZG führt, schliessen sie sich in der Regel dieser Kasse an.

Ersatz von Bezeichnungen

In den §§ 11, 12 Abs. 1 und 13 wird der Ausdruck «lit.» durch «Bst.» ersetzt.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

Zürich, 12. Juli 2012

Im Namen der Redaktionskommission

Der Präsident:
Hans-Ueli Vogt

Die Sekretärin:
Heidi Baumann